

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **390/18**

Der Bürgermeister
Fachbereich:

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanzausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 5. Sept. 2018

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss am:

Stadtverordnetenversammlung am: 13. September 2018

Beschluss über die Stellungnahme der eingereichten Petition „NEIN zur neuen Kita-Satzung der Stadt Schwedt/Oder und JA zu mehr Familienfreundlichkeit“

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Stellungnahme zur eingereichten Petition „NEIN zur neuen Kita-Satzung der Stadt Schwedt/Oder und JA zu mehr Familienfreundlichkeit“.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.

Erträge: Produktkonto: Aufwendungen: Produktkonto: Haushaltsjahr:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer
Riccardo Tonk

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Im § 16 BbgKVerf wird jeder Person ein Petitionsrecht zugesprochen. Demnach können sich die Bürgerinnen und Bürger in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden sowohl an den Bürgermeister als auch an die Stadtverordnetenversammlung wenden. Dem Petitionseinreicher ist anschließend innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme zu seinen Hinweisen oder seiner Beschwerde zu übergeben.

Am 28. August 2018 hat die Initiatorin der Online-Petition „NEIN zur neuen Kita-Satzung der Stadt Schwedt/Oder und JA zu mehr Familienfreundlichkeit“ gemeinsam mit Vertreterinnen der Elterninitiative die Petition an den Bürgermeister und an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder offiziell übergeben. Die Einreicherin ist nun bis zum 25. September 2018 über die Stellungnahme zu unterrichten.

Die Petition ist sowohl an den Bürgermeister als auch an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet. Da sich das Anliegen auf die am 20. Juni 2018 beschlossene Kita-Satzung bezieht, hat die Behandlung der Petition durch die Stadtverordnetenversammlung als zuständiges Organ gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf zu erfolgen.

Erklärungen der Stadtverordnetenversammlung bedürfen eines Beschlusses durch die Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter hat die Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und einen Vorschlag für die Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Stellungnahme zur Petition

NEIN zur neuen Kita Satzung der Stadt Schwedt/Oder und JA zu mehr Familienfreundlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Haase,
sehr geehrte Frau Schneider,
sehr geehrte Frau Urbaniak,

am 28.08.2018 haben Sie uns die oben genannte Petition mit den dazugehörigen Unterschriften der Unterstützer und mit Kommentaren der Unterzeichner übergeben.
Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Seit vielen Jahren wurden und werden in der Stadt Schwedt/Oder Kindertagesstätten angeboten, die eine hohe Qualität aufweisen und im Rahmen der frühkindlichen Bildung und Entwicklung einen wichtigen Beitrag leisten.

In vollem Umfang unterstützen wir dabei Ihre Einschätzung der Kindertagesstätten als Orte der Freude und des Spiels und als Bildungseinrichtungen. Dabei ist es unser Anspruch, für alle Kinder einen gleichwertigen Zugang sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang werden sozial gestaffelte Elternbeiträge erhoben, die in einer entsprechenden Satzung der Stadt Schwedt/Oder zu regeln sind. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem anzurechnenden Jahreseinkommen der Eltern, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, der Altersgruppe des zu betreuenden Kindes sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang.

In Ihrer Petition vergleichen Sie den durchschnittlichen Elternanteil der Kinderbetreuungskosten am Haushaltsnettoeinkommen in Brandenburg mit dem Elternanteil am Jahreselterneinkommen in Schwedt/Oder.

Abgesehen von Detailfragen sind das Haushaltsnettoeinkommen und das Jahreselterneinkommen im Wesentlichen vergleichbar. So zählen z. B. Elterngeld, Pflegegeld als Transferleistungen zum Haushaltsnettoeinkommen (vgl. Statistisches Jahrbuch Brandenburg 2017, Vorbemerkungen), nicht aber zum Jahreselterneinkommen nach § 11 (3) lit. c der seit dem 01.08.2018 geltenden Kindertagesstättensatzung der Stadt Schwedt/Oder.

Beim Vergleich der Elternbeiträge sind jedoch Differenzen in der Methodik zu beachten.

In der Bertelsmann-Studie „ElternZOOM 2018“ werden die Elternbeiträge auf eine bundesweit durchschnittliche Betreuungsquote umgerechnet (vgl. methodische Erläuterungen ab Seite 17 der Studie). Zudem wird die Betreuung aller Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren betrachtet.

In Ihrer Petition wird hingegen ausschließlich auf Kinder im Alter von bis zu drei Jahren und auf eine lange Betreuungszeit von 8 bzw. 10 Stunden abgestellt.

Für einen sachgerechten Vergleich ist also auch für die Elternbeiträge bei der Stadt Schwedt/Oder eine Gewichtung der Betreuungszeiten vorzunehmen. Dafür wird die Verteilung der Betreuungszeiten in Schwedt/Oder zu Grunde gelegt.

Demnach beträgt der Elternbeitrag in Schwedt/Oder bei einem Jahreselterneinkommen (Haushaltsnettoeinkommen) von 50.000 Euro nach der Satzung vom 01.08.2018 genau 6,3 % und nach dem aktuellen Satzungsentwurf nur noch 5,2 %. Ermäßigungen bei der Betreuung mehrerer Kinder sind hier noch nicht eingerechnet. Die detaillierte Berechnung ist als Anlage 1 beigefügt.

Ohne die Zusatzgebühren (Verpflegung, Bastelmaterial u. ä.) wird in der Bertelsmann-Studie ein durchschnittlicher Elternanteil am Haushaltsnettoeinkommen von 6,2 % ausgewiesen.

Im Jahr 2017 wurden im Land Brandenburg insgesamt 91.353 Kinder im Alter bis zu 6 Jahren (ohne Hort) in Kindertagesstätten betreut (vgl. Statistisches Jahrbuch Brandenburg 2017). Für die Bertelsmann-Studie wurden demgegenüber im Land Brandenburg rund 250 Haushalte berücksichtigt. Das ist deutlich weniger als 1 % aller Elternhaushalte.

Sie führen in Ihrer Petition die Regelung zur Ferienbetreuung als Mangel in der Satzung an. Hierzu ergibt sich folgende Situation:

Die Ferienbetreuung der Hortkinder ist in § 12 der aktuell gültigen Kindertagesstättensatzung geregelt. Der Beitrag dafür richtet sich für die Betreuungszeit entsprechend Rechtsanspruch nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten.

Für die Betreuung, die in den Ferien über die tägliche Betreuungszeit während der Schulzeit hinaus geht, kann ein Antrag auf höheren Rechtsanspruch beim Jugendamt des Landkreises gestellt werden, wie auch bei jeder anderen Änderung des Betreuungsbedarfes.

Für diese Finanzierung haben die freien bzw. kommunalen Träger von Kindertagesstätten verschiedene Modelle in ihren Satzungen verankert.

Da nicht in jedem Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die Ferienpauschale die Sozialverträglichkeit berücksichtigt, wird in der „Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Schwedt/Oder (Kita-Satzung) – 1. Änderung“ vorgeschlagen, den höheren Betreuungsumfang beitragsfrei zu gewähren. Voraussetzung ist allerdings, dass der tatsächliche Bedarf nachgewiesen wird.

Diese Regelung planen wir, im Rahmen der Beschlussfassung zur „Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Stadt Schwedt/Oder (Kita-Satzung) – 1. Änderung“ (Vorlage-Nr. 382/18 zur Stadtverordnetenversammlung am 13. September 2018) umzusetzen.

In der vorliegenden Petition zweifeln Sie auch die angesetzten Personalkosten für Erzieherinnen und Erzieher an. Bei der Ermittlung der Personalaufwendungen wurde wie folgt vorgegangen:

Das tatsächliche Bruttoentgelt aller Erzieherinnen und Erzieher wurde summiert. Gewichtet mit der Arbeitszeit aller Erzieherinnen und Erzieher wurde daraus eine durchschnittliche Bruttovergütung je Vollzeitstelle ermittelt.

Auf die durchschnittliche Bruttovergütung hat insbesondere auch die Altersstruktur der Erzieherinnen und Erzieher Einfluss. So befindet sich etwa die Hälfte der Erzieherinnen und Erzieher in der jeweiligen Endstufe der Vergütungsgruppe. Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit wurde die in Ansatz gebrachte durchschnittliche Vergütung leicht auf die Entgeltgruppe S8a/Stufe 5 abgerundet.

Zum tariflichen Tabellenbruttoentgelt von 3.506,77 Euro sind monatsanteilig tarifliche Einmalzahlungen und die Leistungsvergütung hinzuzurechnen. Auf den sich ergebenden Betrag von 3.757,81 Euro sind die Sozialversicherungsbeiträge, die die Stadt Schwedt/Oder als Arbeitgeberin zu tragen hat, zu ermitteln. Das sind 870,12 Euro.

Monatsdurchschnittlich ergeben sich somit Personalkosten von 4.620 Euro je Vollzeitstelle.

Diese Personalkosten sind in der Gebührenkalkulation entsprechend dem Betreuungsschlüssel jeweils pro Kind zugeordnet worden.

Zum Beispiel beträgt der Betreuungsschlüssel für ein Krippenkind bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden 0,8 Vollzeitstellen auf 5 Kinder. Damit entfallen auf jedes Krippenkind 0,16 Vollzeitstellen. Das sind Personalaufwendungen von 739,20 Euro/Monat ($4.620 \text{ €} \times 0,8 / 5$).

Weiterhin richten Sie Ihre Petition gegen die Verfahrensweise zur Versorgung der Kinder.

An dieser Stelle möchten wir die Erläuterungen aus dem an Sie gerichteten Antwortschreiben des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder vom 17. August 2018 nochmals einfügen.

In den kommunalen Kindertagesstätten haben sich die Kita-Leitung mit den Kita-Ausschüssen hinsichtlich der Inanspruchnahme von Frühstück und Vesper auf individuelle Lösungen geeinigt.

Gegenwärtig erfolgt die Versorgung in den kommunalen Kindertagesstätten auf Grundlage des Konzessionsvertrages zur Versorgung mit Gemeinschaftsverpflegung in den Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder vom 14. Mai 2009 mit einem privaten Anbieter. Neben der Mittagsversorgung ist auch die Zwischenmahlzeit vereinbart.

Für diese Versorgungsleistung bezahlen die Eltern auf Grundlage der Satzung für die Mittagsversorgung der Kinder in den kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Schwedt/Oder vom 13. März 2015 in Gestalt der 1. Änderung vom 23. September 2015 ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Aufwendungen von 1,63 Euro pro Portion. Die Differenz zum Versorgungspreis wird durch Zuschüsse der Stadt Schwedt/Oder und des Landkreises Uckermark gedeckt. Dieser Vertrag ist erst zum Ende des Schuljahres 2018/2019 kündbar.

Deshalb ist die Einführung der vollumfänglichen Versorgung mit Frühstück und Vesper erst zum 01.08.2019 möglich und Ihnen durch den Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder bereits angekündigt worden. Nach Kündigung des laufenden Vertrages wird die Stadt Schwedt/Oder die Leistung der vollumfänglichen Versorgung mit Frühstück und Vesper erneut öffentlich ausschreiben.

Als Begründung Ihrer Petition haben Sie vier Fragen gestellt, auf die wir im Einzelnen eingehen möchten.

Frage 1: Wie kann es sein, dass eine Satzung, die gegen gültiges Recht verstößt, beschlossen wird?

Bei Ihrer Aufgabenerfüllung ist die Verwaltung verpflichtet, rechtskonform zu handeln. Dementsprechend hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 20. Juni 2018 die Kindertagesstättensatzung der Stadt Schwedt/Oder (Kita-Satzung) beschlossen (Vorlage 351/18, Beschluss-Nr. 285/18/18). Als Anlage zur Beschlussvorlage ist eine Kalkulation der Sach- und Personalkosten beigefügt.

Die nunmehr beabsichtigte Änderung der Kindertagesstättensatzung hat politische, nicht aber rechtliche Gründe.

Frage 2: Wie kann es sein, dass trotz des erklärten Ziels der Beitragsfreiheit die Beiträge steigen?

Die Beitragsfreiheit ist erklärtes Ziel des Landes Brandenburg und auch der Bund beabsichtigt, sich dazu zu bekennen und die Länder dabei zu unterstützen. Somit liegt es in der Verantwortung des Landes Brandenburg, sein Ziel umzusetzen und die Kosten dafür zu tragen. Ein konkreter Umsetzungsplan liegt bisher noch nicht vor.

Eventuell beschleunigt das angekündigte KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz diesen Prozess und das Ziel, „[...] begleitet durch eine mit zusätzlichen Bundesmitteln verbesserte Einnahmesituation der Länder, nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und eine Angleichung noch bestehender Unterschiede zwischen den Ländern zu befördern“.

Ein erster Schritt hierzu ist mit der Beitragsfreiheit seit dem 01.08.2018 für das Vorschuljahr erfolgt, der von der Stadt Schwedt/Oder ausdrücklich begrüßt wird. Die Beitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr im Land Brandenburg bedeutet derzeit jedoch, dass die Eltern auch nur für das letzte Kita-Jahr keine Beiträge mehr bezahlen müssen. Für die anderen Betreuungsformen sind im Land Brandenburg Elternbeiträge zu erheben.

Die Elternbeiträge sind ein Bestandteil der derzeit durch das Kindertagesstättengesetz geregelten Kitafinanzierung. Basis für die Elternbeiträge sind die Aufwendungen des Trägers, an denen die Eltern gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz zu beteiligen sind. Dabei ist der auf den einzelnen Platz entfallende Kostenanteil des Trägers nach Abzug aller Zuschüsse die Obergrenze des Elternbeitrages.

Diese Obergrenze wurde auch mit der seit dem 01.08.2108 geltenden Beitragssatzung in der Stadt Schwedt/Oder nicht überschritten. Kein Elternteil zahlt damit mit seinem Elternbeitrag einen anderen Platz „mit“.

Es ist nachvollziehbar, dass steigende Ausgaben dazu führen, dass sich im Vergleich zu vorhergehenden Kalkulationen auch die Obergrenzen der möglichen Elternbeiträge erhöhen. Da sowohl die Personal- als auch die Sachkosten seit der Kalkulation aus dem Jahr 2014 auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2013 angestiegen sind, führt eine aktuelle Kalkulation, die die Grundlage

für die seit dem 01.08.2018 geltenden Beitragssatzung bildet, auch zu höheren Elternbeiträgen für die Betreuungsformen, die nicht gesetzlich beitragsfrei sind.

Auch die Bertelsmann-Studie „ElternZOOM 2018“ zeigt auf, dass mehr als die Hälfte der befragten Eltern aus allen Einkommensgruppen bereit sind, „für eine höhere Qualität mehr zu bezahlen. [...] Die zusätzlichen Gelder sollten nach Meinung der Eltern insbesondere in zusätzliches Personal investiert werden. 42 Prozent der Eltern wünschen sich zudem eine bessere Bezahlung für Erzieherinnen und Erzieher.“

Frage 3: Wie kann es sein, dass bei einer Lebenspartnerschaft ein Einkommen von 25.000 Euro im Jahr (bei gleicher Verteilung) genügt, um den Höchstbeitrag zu zahlen?

Wir verstehen die Frage so, dass die Lebenspartnerschaft über ein gemeinsames Jahreseinkommen von 50.000 Euro verfügt, das ist ein Nettoeinkommen von 4.160 Euro monatlich.

Bei der Erarbeitung der Kita-Satzung in 2018 haben sich Politik und Verwaltung darauf verständigt, die Einkommenshöchstgrenzen gegenüber der zuvor geltenden Satzung anzuheben. Das höchste zu berücksichtigende Jahreseinkommen wurde auf 50.000 Euro festgelegt. In der zuvor geltenden Satzung aus dem Jahr 2014 betrug das höchste zu berücksichtigende Jahreseinkommen 43.111 Euro. Das ist eine Steigerung des höchsten zu berücksichtigenden Elterneinkommens um 16 %.

Gemäß dem aktuellen Regionalen Sozialbericht Berlin Brandenburg 2017 (Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) betrug das mittlere Äquivalenzeinkommen im Land Brandenburg im Jahr 2016 1.537 Euro pro Person und Monat. Dieses Einkommen betrug im Jahr 2012 1.339 Euro. Die Steigerung des mittleren Äquivalenzeinkommens über den letzten verfügbaren Zeitraum von 4 Jahren beträgt damit 14,8 %.

Der Vergleich zeigt, dass die Anhebung der Elternhöchsteinkommensgrenze in etwa dieser Steigerung entspricht.

Eine Anpassung des zu berücksichtigenden Höchsteinkommens bei einer künftigen Neufestsetzung der Elternbeiträge ist möglich.

Die Personalkosten für die Kinderbetreuung werden weit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert. Von Eltern, die ein Jahreseinkommen von 50.000 € und mehr erzielen, wird bei Beschluss der am 13.09.2018 zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung vorliegenden 1. Änderung der Kita-Satzung kein Beitrag erhoben, der die Kosten der Stadt Schwedt/Oder als Kitaträgerin für den in Anspruch genommenen Betreuungsplatz deckt.

Auch für Kinder von Eltern dieser Einkommensgruppe finanziert die Stadt Schwedt/Oder somit einen Teil der Betreuungskosten in der Kindertagesstätte aus weiteren öffentlichen Mitteln.

Frage 4: Wie kann es sein, dass der städtische Zuschuss an freie Träger von Kita-Einrichtungen geringer ausfällt als bei kommunalen Einrichtungen (Kitafinanzierungsrichtlinie)?

Zur Beantwortung dieser Frage möchten wir einen Auszug aus der Begründung zur Vorlage „Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder“ (Vorlage 275/17 zur Stadtverordnetenver-

sammlung am 13. September 2017, Beschluss-Nr. 226/14/17) einfügen, der den Sachverhalt sehr ausführlich darstellt.

„Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke und der Träger erbringt Eigenleistungen.

Nach § 15 Abs.1 KitaG sind „Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes [...] die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen, die die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt und grundsätzlich allen Kindern offen steht.“ Personalkosten werden im KitaG und Sachkosten in der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) erläutert.

Der nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG von der Gemeinde zu tragende Anteil an der Gesamtfinanzierung einer Kindertagesstätte (die Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke) wurde nicht weiter erläutert, ist aber eine Teilmenge der in § 2 KitaBKNV aufgezählten Sachkosten.

Die Kitafinanzierungsrichtlinie verfolgt das Ziel, durch Pauschalierung den Verwaltungsaufwand für Träger und Gemeinde gering zu halten, den freien Trägern Sicherheit für den gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG zu tragenden Anteil an der Gesamtfinanzierung der Kindertagesstätte zu geben und darüber hinaus Anträge auf Fehlbedarfsfinanzierung nach § 16 Abs.3 Satz 2 KitaG zu vermeiden.“

Dazu wurden Kennziffern entwickelt, die sich aus den Jahresabschlüssen für die städtischen Kindertagesstätten ergeben und die jährlich angepasst werden. Sollte der freie Träger einen Bedarf nachweisen, der über den Kennziffern der Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder liegt, wird dieser nach sorgfältiger Prüfung anerkannt.

Der städtische Zuschuss entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG an die freien Träger ist nicht geringer als die Aufwendungen, die die Stadt Schwedt/Oder für ihre eigenen Kindertagesstätten hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ziel der am 20.06.2018 beschlossenen Kita-Satzung war die Entlastung der unteren und mittleren Einkommensgruppen unter Beachtung der gestiegenen Sach- und Personalkosten. Das wurde, bezogen auf Betreuungsform und -zeit, in unterschiedlichem Umfang erreicht.

Bei kritischer Betrachtung wird jedoch der deutliche Anstieg, insbesondere in den oberen Einkommensgruppen, als unverhältnismäßig eingeschätzt. Wir schlagen mit einer Änderung dieser Kita-Satzung eine Beitragskorrektur vor, die bereits im Ergebnis der letzten Stadtverordnetenversammlung entstanden ist und Ihnen dann auch beim ersten Treffen mit dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder kommuniziert wurde.

Es wird daher zur Beschlussfassung am 13. September 2018 vorgeschlagen, sämtliche Beiträge, die eine zusätzliche Belastung für die Beitragspflichtigen bedeuten, auf das Niveau der vorherigen Satzung festzusetzen.

Weiterhin soll beschlossen werden, die entlastenden, also geringeren Elternbeiträge unverändert zu belassen. Die entsprechenden Gebührentabellen wurden angepasst.

Ein kostendeckender Beitrag wird somit nicht mehr erhoben.

Die Satzung soll zum 01.08.2018 rückwirkend in Kraft treten. Alle Eltern, die durch die neu geplante Satzung günstiger gestellt sind, erhalten einen Korrekturbescheid mit der neuen Gebühr und der Rückrechnung ab August 2018. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, bzw. mit dem dann fälligen Monat verrechnet.

Ebenso haben wir Hinweise, die im Rahmen unserer Gespräche mit Ihnen vorgeschlagen wurden, aufgenommen und in die Satzungsänderung einfließen lassen.

So soll die Stichtagsregelung für die Änderung der Betreuungszeiten angepasst werden.

Weiterhin sollen pauschale Beiträge für die Betreuung in den Ferien über den gesetzlichen Betreuungsanspruch hinaus nicht mehr erhoben werden, wie bereits ausgeführt.

Wir möchten Ihnen versichern, dass uns als Kommunalen Träger die Qualität in allen Kindertagesstätten der Stadt Schwedt/Oder und auch die Qualität in den Kindertagesstätten der freien Träger sehr am Herzen liegt.

Die finanziellen Bedarfe für den quantitativen und qualitativen Ausbau sind jedoch weiterhin erheblich. In der gemeinschaftlichen Finanzierung durch alle beteiligten Akteure (Land, Kommunen, freie Träger, Eltern) sind die Elternbeiträge ein wesentlicher Bestandteil der Finanzierung von Kindertagesbetreuung.

Ein Ausfall bedarf in jedem Fall einer Re-Finanzierung, damit die laufenden Kosten für den Betrieb der Einrichtungen gedeckt werden können. In welcher Weise sowohl die Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung als auch die vollständige Elternbeitragsfreiheit grundsätzlich und aktuell gleichzeitig finanziell zu realisieren sind, liegt nicht im Zuständigkeitsbereich einer Kommune.

Hier bedarf es politischer Lösungen auf Landes- und Bundesebene.

Schwedt/Oder, den

Jürgen Polzehl
Bürgermeister

Hans-Joachim Höppner
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1 - Berechnung des gewichteten Elternbeitrages für Schwedt/Oder

Staffelung Bertelsmann-Studie	Staffelung Kitasatzung Schwedt/Oder	Anteil der Kinder in kommunalen Kitas der Stadt Schwedt/Oder	Jahreshöchstbeitrag in Schwedt/Oder lt. aktueller Satzung	gewichteter Beitrag aktuell	Jahreshöchstbeitrag in Schwedt/Oder lt. Satzungsentwurf (VL 382/18)	gewichteter Beitrag Satzungsentwurf
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr						
< 25 h/Woche	bis 4 h/Tag (=20 h/Woche)	9%	2.954,64 €	265,92 €	2.452,92 €	220,76 €
25 bis 35 h/Woche	bis 6 h/Tag (=30 h/Woche)	38%	3.499,20 €	1.312,20 €	2.820,12 €	1.057,55 €
35 bis unter 45 h/Woche>	bis 8 h/Tag (=40 h/Woche)	38%	3.907,80 €	1.465,43 €	3.096,12 €	1.161,05 €
45 und mehr h/Woche	bis 10 h/Tag (=50 h/Woche)	16%	4.418,52 €	706,96 €	3.440,76 €	550,52 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung						
< 25 h/Woche	bis 4 h/Tag (=20 h/Woche)	5%	2.414,64 €	120,73 €	2.107,92 €	105,40 €
25 bis 35 h/Woche	bis 6 h/Tag (=30 h/Woche)	49%	2.688,96 €	1.317,59 €	2.302,44 €	1.128,20 €
35 bis unter 45 h/Woche>	bis 8 h/Tag (=40 h/Woche)	25%	2.895,36 €	723,84 €	2.447,88 €	611,97 €
45 und mehr h/Woche	bis 10 h/Tag (=50 h/Woche)	21%	3.152,76 €	662,08 €	2.629,92 €	552,28 €

	Anzahl	Anteil	Elternbeitrag	Elternbeitrag
Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Schwedt/Oder (03.09.2018)	123	37%	3.750,51 €	2.989,87 €
Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung in Schwedt/Oder (03.09.2018)	208	63%	2.824,24 €	2.397,84 €

Gewichteter Elternbeitrag	3.166,96 €	2.616,90 €
Jahreselterneinkommen	50.000 €	50.000 €
Anteil des Elternbeitrages am Jahreselterneinkommen	6,3%	5,2%